Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6089
12. 11. 96

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von § 152 des Bundessozialhilfegesetzes

### A. Problem

Insbesondere wegen des Sozialzuschlags für Rentner im Beitrittsgebiet ist im Einigungsvertrag festgelegt worden, daß der Mehrbedarf der Sozialhilfe für ältere und erwerbsunfähige Personen in den neuen Ländern und in Berlin (Ost) nicht gewährt wird. Der Sozialzuschlag wird jedoch zum 1. Januar 1997 endgültig ausgelaufen sein.

### B. Lösung

§ 152 des Bundessozialhilfegesetzes wird dahin gehend geändert, daß die Maßgabe des Einigungsvertrages, die die Gewährung des Mehrbedarfs für ältere und erwerbsunfähige Personen im Beitrittsgebiet ausschließt, nicht mehr anzuwenden ist.

### C. Alternative

Keine

### D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

Auf seiten der Kommunen entstehen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 3 Mio. DM jährlich.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von § 152 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In § 152 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird das Wort „Buchstabe" durch die Wörter „Buchstaben d und" ersetzt.

### Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1996 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Rudolf Scharping und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

Buchstabe d der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 legt fest, daß im Beitrittsgebiet § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Mehrbedarf für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind) nicht anzuwenden ist. Dieser Ausschluß beruhte insbesondere auf der Gewährung eines besonderen Sozialzuschlags für Rentner im Beitrittsgebiet. Nachdem der Sozialzuschlag sukzessive bis 31. Dezember 1996 ausläuft, ist der Mehrbedarf für diesen Personenkreis gemäß § 23 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, der durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) auf Gehbehinderte eingeschränkt wurde, auch in den neuen Ländern zu gewähren.

Die dadurch kurzfristig entstehenden Mehraufwendungen können nicht annähernd geschätzt werden, da keine verfügbaren Daten Auskunft darüber geben, wie viele Personen durch den Wegfall des Sozialzuschlags neu sozialhilfebedürftig werden könnten. Bei Angleichung der Empfängerstrukturen der Sozialhilfe in den neuen Ländern an die im früheren Bundesgebiet ist langfristig davon auszugehen, daß bis zu 2 500 Personen zusätzlich diesen Mehrbedarfszuschlag erhalten könnten; dies würde zu Mehraufwendungen von bis zu 3 Mio. DM im Jahr führen. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts (Drucksache 13/2440), dessen vergleichbare Regelung sich noch auf § 23 Abs. 1 a. F. des Bundessozialhilfegesetzes bezog, waren die Mehraufwendungen auf 15 bis 20 Mio. DM pro Jahr geschätzt worden. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333